



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom : 6. Dezember 2023
Ihr Zeichen : [REDACTED]
Bearbeiter/in : [REDACTED]
Telefon : [REDACTED]
Erfurt, den : 15. Dezember 2023

Ihre Anfrage zur Akteneinsicht im Schwerbehindertenverfahren

Sehr geehrte [REDACTED],

[REDACTED]
[REDACTED] Selbstverständlich handelt es sich bei dem Namen des Gutachters um ein personenbezogenes Datum. Die Offenlegung im Rahmen der Akteneinsicht nach § 25 SGB X ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO. Die Verarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) DS-GVO i. V. m. § 25 Abs. 1 SGB X.

Zunächst muss es sich um einen Beteiligten im Verfahren handeln. Wer Beteiligter ist, ergibt sich aus § 12 SGB X. Weiterhin muss die Kenntnis des Namens des Gutachters zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen des Beteiligten erforderlich sein. Dies muss im Zweifel dargelegt werden. Beim Amtsarzt sehe ich diese Voraussetzung immer als gegeben an, beim Gutachter nicht notwendig. Allerdings muss im Zweifel geprüft werden können, ob der bestellte Gutachter fachlich überhaupt in der Lage gewesen ist, den Grad der Behinderung im konkreten Fall feststellen zu können. Ein Gutachten ist nur verwertbar, soweit die fachliche Kompetenz des Sachverständigen gegeben ist und dieser das Gut-

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

